6a K 91/25

Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14.01.2027, 09:00 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bielefeld, Blatt 59432,
BV lfd. Nr. 1
10,77/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 73, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Walther-Rathenau-Straße 37, Größe: 694 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum Nr. 2.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 59431 bis 59440).
Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.
Hier wurden folgende Sondernutzungsrechte zugeordnet:
- an der Terrasse Nr. 2 des Aufteilungsplans,
- an der Gartenfläche WE 2 des Aufteilungsplans,
- an dem Tiefgaragenstellplatz P 2 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

<u>Laut Gutachten des Sachverständigen:</u>

4-Zimmerwohnung im Erdgeschoss (rechts) eines 2022 erbauten, 5-geschossigen Mehrfamilienhauses (10 Einheiten) mit einer Wohnfläche von ca. 117 m² nebst Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

463.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.